

Artikel 52

Massnahmen des Verwaltungszwangs

¹ Wird eine Verfügung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 missachtet, so ergreift die kantonale Behörde die zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen.

² Werden Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern oder die Umgebung des Betriebes durch die Missachtung einer Verfügung im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 erheblich gefährdet, so kann die kantonale Behörde nach vorheriger schriftlicher Androhung die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verhindern und in besonders schweren Fällen den Betrieb für eine bestimmte Zeit schliessen.

Absatz 1

Der vorliegende Artikel bildet die gesetzliche Grundlage für Massnahmen des direkten Verwaltungszwangs wegen Missachtung des Arbeitsgesetzes. Die kantonalen Behörden erlassen nicht nur die Verfügungen nach Artikel 51 Absatz 2, sie sind auch und ausschliesslich für deren Vollstreckung zuständig. Davon ausgenommen sind die in Artikel 77 ArGV 1 vorgesehenen Fälle, bei denen das Bundesamt aber dennoch das Eingreifen der kantonalen Behörden verlangen kann. Möglich sind die folgenden Massnahmen des Verwaltungszwangs: Vollstreckung der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren, und zwar durch die Behörde selbst oder eine beauftragte Drittperson (z.B. Reparatur einer defekten Installation); direkte Vollstreckung gegen die Fehlbaren oder ihr Eigentum (z.B. Beschlagnahmung von gefährlichen Werkzeugen oder Maschinen); Strafverfolgung wegen Ungehorsam im Sinne von Artikel 292 des Strafgesetzbuches. Die Vollstreckung einer Verfügung mittels Bezahlung eines Geldbetrags erfolgt entsprechend dem Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs.

Alle diese Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Falls stehen. Die Behörden können für die Umsetzung dieser Massnahmen polizeiliche Unterstützung beantragen.

Absatz 2

Das Verhältnismässigkeitsprinzip besagt, dass die eingesetzten Zwangsmassnahmen den gegebenen Umständen angepasst sein müssen. Der vorliegende Absatz ist als Ultima ratio für die Vollstreckung einer Verfügung zu verstehen. Es handelt sich hier um sehr einschneidende Massnahmen, die nur im äussersten Fall getroffen werden und wenn eine echte Gefahr für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Umgebung des Betriebs besteht. Der Schliessung eines ganzen Betriebs oder von Räumen oder Einrichtungen müssen eine schriftliche Androhung und eine Verfügung vorausgehen, wie dies das Verfahren nach Artikel 51 ArG vorsieht. Angesichts der Tragweite dieser Massnahmen (und im Gegensatz zu jenen in Absatz 1) verschickt die Behörde vor der Vollstreckung der Verfügung eine letzte schriftliche Androhung, in der eine Vollstreckungsfrist gesetzt und auf die Konsequenzen für den Betrieb bei Nichtbefolgen hingewiesen wird. Diese Androhung erfolgt nicht in Form einer Verfügung, denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt im Anschluss an die Verfügung nach Artikel 51 Absatz 2 ArG. Die Androhung ist infolgedessen auch nicht rekursfähig. Bei Bedarf kann die kantonale Behörde für die Schliessung von Räumen und Einrichtungen oder Teilen davon die Unterstützung der Polizei oder von Sicherheitskräften anfordern.